

aber man darf darauf nicht rechnen; am wenigsten derjenige, welcher den Anschlag verfertiget. Er muß aber auch auf der andern Seite die Sache nicht übertreiben, und die Kosten zu hoch ansetzen, um sich das scheinbare Verdienst und den Ruhm einer besondern Sparsamkeit, zu erwerben.

§. 219.

In der Geschichte des Canals von Languedoc haben wir gesehen, daß geschickten Männern, die das Vertrauen des Hofes oder vielmehr des Ministers hatten, die Untersuchung des von dem Herrn Riquet entworfenen Projectes, und die Aufstellung des Kostenanschlags aufgetragen war; die Ausführung aber dem Mindestnehmenden theilweise öffentlich zugeschlagen wurde. Diese Methode ist noch jetzt in Frankreich, so wie zu allen Zeiten in Holland gebräuchlich. Der Unternehmer, wenn er auch kein Kunstverständiger war, so mußte er doch ein Mann von Ansehen seyn, und so viel eigene Mittel oder Credit haben, daß man wegen des Vorschusses, gegen die Gefahr und den Schaden gesichert war, der entstehen konnte, wenn er vielleicht, durch seine eigene Schuld, seine Rechnung nicht dabey fände, und die Arbeit in Unordnung verließ. Die Anordnung der Arbeit, und die Anstellung der Arbeiter, war ihm zwar überlassen; er durfte aber ohne Zustimmung des von der Regierung zur Oberaufsicht bestellten Directeurs, im Project keine Veränderung vornehmen. Es war ihm in seinem Contract genau vorgeschrieben, welches Maß ein jedes Werk haben sollte, welche Materialien dazu verwandt und woher solche zu nehmen; die Stärke des Holzes, die Eigenschaft und Zusammensetzung des Mörtels, das Gewicht und die Stärke des Eisens u. s. w. Der Directeur oder dessen Gehülffen, waren fast beständig bey der Arbeit gegenwärtig, und hielten strenge darauf, daß alles tüchtig, dauerhaft, und der Vorschrift gemäß verfertigt wurde. Durch sie geschahen alle Ausmessungen der vollendeten Theile, und hiernach wurden dem Unternehmer, nach dem in seinem Contract festgesetzten Preise, die Gelder ausgezahlt, oder von dem erhaltenen Vorschuß abgerechnet. Wenn die ihm verdungene Werke vermehrt oder vergrößert wurden, so war er gemeiniglich verpflichtet, solche nach eben dem Accord zu übernehmen. Im Fall aber bey der Ausführung sich Vorfälle ereigneten, worauf man bey